



Stans, 18. November 2021

**Nr. 676**

Bildungsdirektion. Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesundheitsamt. Gesetzgebung.  
Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale  
Covid-19-Verordnung). Verabschiedung

Zirkulationsbeschluss vom 18. November 2021

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Im Anschluss an die Aufhebung bzw. Lockerung verschiedener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durch den Bundesrat hat der Regierungsrat mit Zirkulationsbeschluss vom 25. Juni 2021 die Maskentragpflicht für Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe, Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe I sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal bei Präsenzunterricht per 28. Juni 2021 aufgehoben.

### **1.2**

Die Zahlen der positiv auf Covid-19 getesteten Personen im Umfeld der Nidwaldner Schulen sind in den vergangenen Wochen deutlich angestiegen. So sind an der Volksschule aktuell rund sechsmal so viele Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bzw. Isolation wie noch Ende Oktober und auch die Anzahl infizierter Lehrpersonen hat sich mehr als verdoppelt. Ein Anstieg der Infektionszahlen ist auch auf der Sekundarstufe II zu verzeichnen. Während sich die Anzahl der Lernenden in Isolation oder Quarantäne an der Berufsfachschule seit Ende Oktober verfünffacht hat, verhält sich der Anstieg an der Mittelschule noch moderat.

### **1.3**

Für die Bereiche obligatorische Schule und Sekundarstufe II (Gymnasium und Berufsfachschule) gelten seitens des Bundes aktuell keine besonderen Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Diese fallen somit in die Zuständigkeit der Kantone.

Die Situation an den Volksschulen und der Sekundarstufe II in andern Kantonen ist unterschiedlich. Die Angaben von acht Kantonen ergeben, dass in zwei eine kantonal verordnete Maskenpflicht ab der Sekundarstufe I gilt; in den anderen Kantonen wird diese Massnahme nur situativ vorgegeben. Auf der Sekundarstufe II besteht in 10 Kantonen eine Maskentragpflicht, wobei in einem Kanton Lernende mit einem Zertifikat von der Pflicht dispensiert werden können.

### **1.4**

Die Bildungsdirektion sowie die Gesundheits- und Sozialdirektion haben insbesondere Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus im Umfeld der Schulen geprüft. Gestützt auf diese Abklärungen soll vorliegend die Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung) revidiert werden.

## 2 Erwägungen

### 2.1

Der Nidwaldner Regierungsrat ergreift aufgrund der zuletzt deutlich steigenden Fallzahlen erweiterte Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Dazu wird die Kantonale Covid-19-Verordnung revidiert und per 22. November 2021 in Kraft gesetzt.

### 2.2

Mit § 2a der kantonalen Covid-19-Verordnung wird die Maskentragpflicht auf den Arealen von Bildungseinrichtungen und während des Präsenzunterrichts wieder eingeführt. Sie gilt für die Lehrpersonen und das weitere Personal sowie Jugendliche ab der Sekundarstufe I.

Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, was insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur der Fall ist. Im Sportunterricht sind allerdings Kontaktsportarten verboten und im Musik- und Instrumentalunterricht ist die Einhaltung hinreichender Abstände sicherzustellen. Überdies haben die Bildungseinrichtungen weitere Massnahmen zu ergreifen, welche insbesondere in diesen Bereichen das Risiko zur Übertragung des Coronavirus reduzieren.

### 2.3

Aufgrund der Dringlichkeit der Massnahmen erfolgt die Bekanntgabe des Inkrafttretens der Änderung der Kantonalen Covid-19-Verordnung über die Medienmitteilung und deckungsgleiche Informationen auf der Webseite [www.nw.ch/coronavirus](http://www.nw.ch/coronavirus). Die Publikation im Amtsblatt wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen (24. November 2021).

Gemäss Art. 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) über zusätzliche Massnahmen der Kantone zu informieren.

## Beschluss

1. Die Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung) wird verabschiedet.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Änderung der Kantonalen Covid-19-Verordnung ausserordentlich zu publizieren und die ordentliche Publikation im Amtsblatt zu veranlassen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bundesamt für Gesundheit (BAG)
- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS), (Präsidium und Sekretariat)
- Politische Gemeinden (postalisch und elektronisch)
- Schulgemeinden
- Kantonsarzt
- alle Direktionen (elektronisch, sowie im Mandant StK)
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei (zur ausserordentlichen Publikation und zur Veröffentlichung im Amtsblatt)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

## REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli